

BGer 5D_10/2025 vom 9. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_10_2025

FR: TF 5D_10/2025 du 9 mai 2025

IT: TF 5D_10/2025 del 9 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdegegner betreibt die Beschwerdeführerin in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Zürich 7 für Fr. 1'525.-- nebst Zins, Mahngebühren und Betreuungskosten.

Mit Eingabe vom 5. April 2024 erhob die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht Zürich eine negative Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG. Mit Urteil vom 30. Mai 2024 hiess das Bezirksgericht die Klage in Bezug auf die Zinsen teilweise und in Bezug auf die Mahngebühren vollumfänglich gut und wies sie im Übrigen ab.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 19. August 2024 Beschwerde. Mit Entscheid vom 15. November 2024 wies das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 17. Januar 2025 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht hat die Akten beigezogen.

E. 2

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu behandeln (Art. 113 ff. BGG). Gerügt werden kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 116 BGG). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die Beschwerde an das Bundesgericht stellt teilweise eine wörtliche Wiederholung der Beschwerde an das Obergericht dar. Dies genügt den Rügeanforderungen nicht (BGE 134 II 244 E. 2.3). Im Übrigen schildert die Beschwerdeführerin bloss ihre Sicht auf den Sachverhalt und die Rechtslage. Soweit sie die Verletzung verfassungsmässiger Rechte rügt (Willkürverbot, rechtliches Gehör), erfolgt dies pauschal und ohne Auseinandersetzung mit den obergerichtlichen Erwägungen bzw. ohne detailliert aufzuzeigen, welche Rügen das Obergericht übergangen haben soll.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.